

# VII ZR 78/20 - Entschädigung bei Ausschluss von Konzert

Urteil vom 5. Mai 2021

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Werkverträge zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über eine Klage auf [Zahlung](#) einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ([AGG](#)) wegen Versagung des Zutritts zu einer Musikveranstaltung entschieden.

## Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Der seinerzeit 44-jährige Kläger wollte im August 2017 ein von der Beklagten veranstaltetes Open-Air-Event in München besuchen, bei dem über 30 DJs elektronische Musik auflegten. Die Veranstaltung hatte eine Kapazität von maximal 1.500 [Personen](#), ein Vorverkauf fand nicht statt. Ein Ticket konnte erst nach Passieren der Einlasskontrolle erworben werden. Dem Kläger sowie seinen beiden damals 36 und 46 Jahre alten Begleitern wurde der Einlass verwehrt.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit, Zielgruppe der Veranstaltung seien [Personen](#) zwischen 18 und 28 Jahren gewesen. Aufgrund der beschränkten Kapazität und um den wirtschaftlichen Erfolg einer homogen in sich feiernden Gruppe nicht negativ zu beeinflussen, habe es die Anweisung gegeben, dem optischen Eindruck nach altersmäßig nicht zur Zielgruppe passende [Personen](#) abzuweisen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass in der Verweigerung des Zutritts eine Benachteiligung wegen des Alters liege und ihm daher ein Entschädigungsanspruch gemäß § 19 Abs. 1, § [21 Abs. 2 AGG](#) zustehe.

Er hat von der Beklagten die [Zahlung](#) von 1.000 € sowie den Ersatz der Kosten eines vorangegangenen Schlichtungsverfahrens in Höhe von 142,80 €, jeweils nebst [Zinsen](#), verlangt.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat der Kläger sein Klagebegehren weiterverfolgt.

## Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise einen Schadensersatzanspruch des Klägers verneint, weil der sachliche Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots nach § [19 Abs. 1 Nr. 1 AGG](#) nicht eröffnet ist.

Der [Vertrag](#) über den Zutritt zu der hier [betroffenen](#) Veranstaltung ist kein "Massengeschäft" im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fall [1 AGG](#). Hierunter sind zivilrechtliche [Schuldverhältnisse](#) zu verstehen, die typischerweise ohne Ansehen der [Person](#) zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Das ist der Fall, wenn der Anbieter im Rahmen seiner Kapazitäten grundsätzlich mit jedermann abzuschließen bereit ist. Hingegen liegt ein Ansehen der [Person](#) vor, wenn der Anbieter seine Entscheidung über den [Vertragsschluss](#) erst nach Würdigung des Vertragspartners trifft. Ob persönliche Merkmale typischerweise eine Rolle spielen, bestimmt sich nach einer allgemeinen, typisierenden Betrachtungsweise, bei der auf die für vergleichbare [Schuldverhältnisse](#) herausgebildete [Verkehrssitte](#) abzustellen ist.

Eine [Verkehrssitte](#), dass zu öffentlichen Veranstaltungen, die mit dem hier [betroffenen Schuldverhältnis](#) vergleichbar sind, jedermann Eintritt erhält, hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei nicht festgestellt. Soweit öffentlich zugängliche Konzerte, Kinovorstellungen, Theater- oder Sportveranstaltungen im Regelfall dem sachlichen Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots nach § [19 Abs. 1 Nr. 1 AGG](#) unterfallen, weil es der [Verkehrssitte](#) entspricht, dass dort der Eintritt ohne Ansehen der [Person](#) gewährt wird, ist für diese Freizeitangebote charakteristisch, dass es den Veranstaltern - meist dokumentiert durch einen Vorverkauf - nicht wichtig ist, wer ihre [Leistung](#) entgegennimmt. Das unterscheidet sie maßgeblich von Party-Event-Veranstaltungen wie der vorliegenden, deren Charakter in der Regel auch durch die Interaktion der Besucher geprägt wird, weshalb der Zusammensetzung des Besucherkreises Bedeutung zukommen kann. Dass auch bei solchen Veranstaltungen gleichwohl nach der [Verkehrssitte](#) jedermann Eintritt gewährt wird, macht der Kläger nicht geltend.

Der [Vertrag](#) über den Zutritt zu der von der Beklagten durchgeführten Veranstaltung war auch kein "massengeschäftsähnliches" [Schuldverhältnis](#) im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fall [2 AGG](#). Diese Rechtsverhältnisse kennzeichnet, dass persönliche [Eigenschaften](#) des Vertragspartners zwar bei der Entscheidung, mit wem der [Vertrag](#) geschlossen werden soll, relevant sind, sie aber angesichts der Vielzahl der abzuschließenden [Rechtsgeschäfte](#) an Bedeutung [verlieren](#), weil der Anbieter, von atypischen Fällen abgesehen, bereit ist, mit jedem geeigneten Partner zu vergleichbaren Konditionen abzuschließen. In welchem Umfang ein Ansehen einer [Person](#) relevant ist, bestimmt sich nach der Art des zu betrachtenden [Schuldverhältnisses](#) in seiner konkreten Ausprägung.

Bei Schuldverhältnissen wie öffentlichen Party-Event-Veranstaltungen kann die Zusammensetzung des Besucherkreises deren Charakter prägen und daher ein anerkanntes Interesse des Unternehmers bestehen, hierauf Einfluss zu nehmen. Soweit der [Veranstalter](#) deshalb sein Angebot nur an eine bestimmte, nach persönlichen Merkmalen definierte Zielgruppe richtet und nur [Personen](#) als Vertragspartner akzeptiert, die die persönlichen Merkmale der Zielgruppe erfüllen, kommt diesen [Eigenschaften](#) nicht nur nachrangige Bedeutung zu. Diese Willensentscheidung ist hinzunehmen; wenn dabei auch das Merkmal "Alter" betroffen ist, steht dies nicht entgegen.

Nach den in der Revisionsinstanz außer Streit stehenden Feststellungen des Berufungsgerichts [lag](#) eine solche Fallgestaltung bei der hier zu beurteilenden Veranstaltung vor. Ein Ansehen der [Person](#) hatte hiernach für die Gewährung des Zutritts nicht nur nachrangige Bedeutung, vielmehr war eine individuelle Auswahl der Vertragspartner nach dem Veranstaltungskonzept der Beklagten von vornherein vorgesehen, wurde durchgeführt und durch die Einlasskontrolle sichergestellt.

**Vorinstanzen:**

AG München - Urteil vom 10.Oktober 2018 - 122 C 5020/18